



Merkblatt zur Bachelorarbeit

im Studiengang B.A. Erziehungswissenschaft

Die BA-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein erziehungswissenschaftlich relevantes Problem selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Was sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur BA-Arbeit? (Prüfungsordnung 2008, 2013, 2015 und 2023)

- Nachweis von 120 CP
- Vorlage des Formulars „Im Notenspiegel nicht verbuchte Leistungen“ zum (vorläufigen) Nachweis von erbrachten, aber noch nicht verbuchten CP (CP von nicht abgeschlossenen Modulen zählen auch)
- Abschluss des 4. Fachsemesters
- mindestens einen Teilnahmenachweis aus dem Modul 8 oder 9 (PO 2008/2013/2015)
mindestens einen Teilnahmenachweis aus dem Modul 9 (PO 2023)

Wer darf die BA-Arbeit betreuen?

Die BA-Arbeit kann von allen prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Prüfungsberechtigt sind alle Professor*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte des Fachbereiches 04 Erziehungswissenschaften.

Kann meine BA-Arbeit von Lehrenden aus einem anderen Fachbereich betreut werden?

Die BA-Arbeit kann von Lehrenden aus anderen Fachbereichen betreut werden. Hierfür müssen die Studierenden einen formlosen Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss für Bachelor und Master Erziehungswissenschaft stellen. Dieser ist inhaltlich zu begründen. Zudem muss die betreuende Person benannt werden und zur Betreuung bereit sein. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Anmeldezeitraums zur BA-Arbeit zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Kann die BA-Arbeit auch in einer anderen Sprache geschrieben werden?

Die BA-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sollte die BA-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst werden, ist der BA-Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zudem muss die/der Betreuenden ihr/sein Einverständnis per Unterschrift bestätigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird. Für die Anfertigung der BA-Arbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht.

Von wem wird das Thema der BA-Arbeit festgelegt?

Das Thema der BA-Arbeit kann von den Studierenden vorgeschlagen werden, z.B. in Form eines ausgearbeiteten Exposés. Dieser Vorschlag sollte mit der/dem Betreuenden im Voraus besprochen und schließlich festgelegt werden. Bei der Anmeldung der BA-Arbeit muss ein vorläufiger Titel auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Wie lange darf die Bearbeitung der BA-Arbeit dauern?

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 9 Wochen.

Gibt es eine/n Zweitgutachter/-in?

Es gibt eine/n Zweitgutachter/-in für die Bewertung der Bachelorarbeit. Die/Der Zweitgutachter/-in wird von der/dem Betreuenden der Bachelorarbeit bestimmt.



Wann melde ich meine BA-Arbeit an?

Die BA-Arbeit kann in **jedem Semester nur digital** und **nur in einem festgelegten Zeitfenster** von 48 Stunden angemeldet werden. Die Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des Prüfungsamts unter „Termine und Fristen“ veröffentlicht.

Wie und wo melde ich mich zur BA-Arbeit an?

Die Anmeldung der BA-Arbeit erfolgt ausschließlich digital über ein Formular, das auf der Webseite des Prüfungsausschusses im Downloadbereich zu finden ist. Dieses muss ausgefüllt, ausgedruckt und dann von der/dem Betreuenden unterschrieben werden. Zur Anmeldung der BA-Arbeit muss das Anmeldeformular dann in elektronischer Form per E-Mail (von Ihrem universitären E-Mail-Account aus gesendet) im Prüfungsamt eingereicht werden.

Wann beginnt die Bearbeitungszeit der BA-Arbeit und wann gebe ich die BA-Arbeit ab?

Die Anmeldefristen und die Abgabefristen erfahren Sie auf der Webseite des Prüfungsausschusses BA/MA unter „Termine und Fristen“. Hier werden alle Informationen veröffentlicht, die auch Ihre Fragen bezüglich ggf. geänderten Anmelde- und Abgabeverfahren zur BA-Arbeit beantworten.

Nach digitaler Anmeldung wird das Abgabedatum der BA-Arbeit im Notenspiegel vom Prüfungsamt dokumentiert. Sie erhalten keine Bestätigungsmail, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Kann ich mein Thema / meine Anmeldung zur BA-Arbeit „ohne durchzufallen“ zurückziehen?

Die Anmeldung zur BA-Arbeit und somit das gestellte Thema kann nur einmal ohne weitere Begründung und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit (PO 2009/2013) bzw. innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit (PO 2015/2023) zurückgezogen werden. Falls die Anmeldung zur Bachelorarbeit nach diesem Zeitraum zurückgezogen wird, gilt letztere als „nicht bestanden“.

Bei der nächsten regulären Anmeldung muss sich das neu gestellte Thema inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Die Rückgabe des 2. Themas ist ausgeschlossen.

Ist es möglich, die Bearbeitungszeit der BA-Arbeit zu verlängern?

Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. bei Schwangerschaft oder Erkrankung der/des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, kann die Bearbeitungszeit maximal um 50% der Bearbeitungszeit verlängert werden. Das Prüfungsamt gewährt demzufolge eine maximale Verlängerung um 32 Tage. Die Begutachtungszeit verschiebt sich entsprechend.

Wie kann ich die Bearbeitungszeit im Krankheitsfall verlängern?

Die Studierenden müssen vor dem Abgabetermin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt Bachelor/Master beantragen. Dafür müssen die Studierenden noch während der laufenden Bearbeitungszeit im Prüfungsamt Bachelor/Master ein **ärztliches Attest** (per E-Mail oder per Post) einreichen. Dafür ist ausschließlich das auf der Webseite des Prüfungsamtes zur Verfügung gestellte **„Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“** zu benutzen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich gemäß dem im Attest angegebenen Zeitraum und wird vom Prüfungsamt im Notenspiegel dokumentiert. Es wird keine Bestätigungsmail an die Studierenden verschickt. Die/Der Betreuende ist entsprechend von der/dem Studierenden zu informieren.

Gibt es eine mündliche Prüfung zur BA-Arbeit?

- **Prüfungsordnung 2015/2023:**
Ja, es gibt eine mündliche Prüfung zur Verteidigung der BA-Arbeit.
- **Prüfungsordnung 2008/2013:**
Nein, es gibt keine mündliche Prüfung zur BA-Arbeit.



Die mündliche Prüfung (**Prüfungsordnung 2015/2023**) wird von der/dem Betreuenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung liegt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelorarbeit stattfinden. Die Benotung der mündlichen Prüfung geht in die Bewertung des Moduls EW-BA-15 ein:

Zur Ermittlung der Modulnote EW-BA 15 wird die schriftliche Arbeit vierfach, die mündliche Prüfung/Verteidigung der Bachelorarbeit, einfach gewichtet. (Beschluss der Prüfungsausschuss-Sitzung am 21.06.16)

Wann und in welcher Form ist die BA-Arbeit einzureichen?

Die Bachelorarbeit mit der unterschriebenen Eidesstattlichen Selbstständigkeitserklärung (1. Seite nach dem Deckblatt) muss fristgemäß (also bis spätestens 23:59 Uhr am letzten Tag der Abgabefrist) als PDF-Datei (*Anhang nicht größer als 10 MB pro E-Mail*) von Ihrem universitären E-Mail-Account an folgende E-Mail-Adresse des Prüfungsamts geschickt werden:

PruefungsamtFB04@uni-frankfurt.de

Eine Vorlage für die Eidesstattliche Selbstständigkeitserklärung finden Sie auf der Webseite des Prüfungsamtes – bitte nutzen Sie **ausschließlich** dieses Formular bei der Abgabe und fügen Sie es Ihrer BA-Arbeit als 1. Seite nach dem Deckblatt bei.

- Reichen Sie die Bachelorarbeit fristgerecht und online als PDF-Datei an die Prüfungsamt-Adresse ein: **PruefungsamtFB04@uni-frankfurt.de**. Die unterschriebene Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind, ist als Seite 2 einzuscannen und beizufügen.
- Setzen Sie Ihre/n Gutachter*in jeweils in cc. Sollte die/der Gutachter*in nicht zeitgleich die BA-Arbeit digital erhalten, gilt sie als nicht fristgerecht eingereicht.
- Nur auf Wunsch Ihres/Ihrer Gutachter*in schicken Sie zusätzlich eine Papierversion auf dem Postweg an das Institut oder direkt an Ihre/n Gutachter*in nach Hause.
- Grundlage der Beurteilung der Bachelorarbeit ist für die Gutachter*innen die digitale Version. Es liegt in der Verantwortung der Betreuer*innen, die Papierversion mit der digitalen Version auf Unterschiede hin abzugleichen.
- Nach Erhalt und Durchsicht der Unterlagen seitens des Prüfungsamtes erhalten Sie eine Empfangsbestätigung der Bachelorarbeit per Mail. Dies wird einige Tage in Anspruch nehmen.

*Hinweis: Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“.
(Siehe Prüfungsordnung: §32 (13) der PO 2008/2013 bzw. §36 (14) der PO 2015/2023)*

Gibt es Korrekturfristen für die BA-Arbeit?

Die/Der Betreuende und die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter sollen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang die BA-Arbeit prüfen und bewerten.

Die Bachelor-Urkunde mit Zeugnis wird nach abgeschlossenem Studium mit der Post verschickt (s. auch ‚FAQs zum Studienabschluss‘ auf der Webseite). Die Studierenden sorgen rechtzeitig für aktualisierte Adressen in ihrem HRZ-account.

Kontakt:

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Erziehungswissenschaften - Prüfungsausschuss Bachelor/Master
Jürgen Gahlmann, Kirstin Grönitz, Nadya Häußler - **E-Mail:** PruefungsamtFB04@uni-frankfurt.de